



Informationen für Hundehalter/innen in Dällikon

Bevor ein Hund angeschafft wird:

- Haftpflichtversicherung abschliessen mit mindestens CHF 1 Mio. Deckung.
- Abklären, dass es sich um einen Hund handelt, der einen Mikrochip trägt.
- Sicherstellen, dass es sich um keinen Hund handelt, welcher der Rassentypliste II (siehe Rückseite) angehört, da die Übernahme im Kanton Zürich verboten ist.

Wenn ein Hund übernommen worden ist:

- An- bzw. Ummeldung **innert 10 Tagen** bei der Hundedatenbank AMICUS. Bei Erstregistrierung oder Import eines Hundes erfolgt die Registrierung durch den Tierarzt. Ersthundehalter/innen müssen vorgängig (d.h. vor dem Tierarztbesuch) bei der Gemeinde eine AMICUS Registrierung beantragen.
- Anmeldung des Hundes **innert 10 Tagen** bei der Gemeinde und Entrichtung der Hundeabgabe.
- Mit **allen Hunderassen** ist im Kanton Zürich folgende obligatorische Hundeausbildung zu besuchen:

Frühestens ein Jahr vor und spätestens zwei Monate nach Beginn der Hundehaltung bzw. dem Zuzug in den Kanton Zürich	<ul style="list-style-type: none">• Theoretische Ausbildung à zwei Stunden• Zeitaufwand für die Prüfung
Frühestens nach Vollendung des sechsten Lebensmonats des Hundes und bis spätestens zwölf Monate nach Beginn der Hundehaltung oder nach Zuzug in den Kanton Zürich	<ul style="list-style-type: none">• Praktische Hundeausbildung à sechs Lektionen zu je 60 Minuten• Die Lektionen sind mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu besuchen.• Diese Ausbildung entfällt, wenn der Hund bei Erwerb oder bei Zuzug in den Kanton Zürich älter als zehn Jahre alt ist.

Während der Hundehaltung - generell und jährlich wiederkehrend:

- Allgemeine Pflicht beim Halten, Führen und Beaufsichtigen des Hundes umfassend einhalten.
- Orte mit Zutrittsverbot und genereller Leinenpflicht beachten, Kot korrekt beseitigen, Lärmbelästigung vermeiden.
- Hundeabgabe an die Gemeinde und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen.
- Namens- oder Adressänderungen bei der Gemeinde innert 10 Tagen melden.



Wenn ein Hund abgegeben worden oder gestorben ist:

- Bei der zentralen Datenbank AMICUS und bei der Gemeinde innert 10 Tagen melden.

Rassentypenliste II

Zur Rassentypenliste II gehören Hunde, mit mindestens 10% Blutanteil von Hunden der folgenden Rassentypen: American Staffordshire Terrier, Bull Terrier, American Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, American Pit Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Bandog und Basicdog.

Kursanbieter/innen für die obligatorische Ausbildung

Für die obligatorische Hundeausbildung sind auf der Webseite des Veterinäramtes Kanton Zürich (www.veta.zh.ch) unter den Rubriken Haustier & Heimtiere / Hunde, die Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder mit einer Bewilligung des Veterinäramtes Kanton Zürich veröffentlicht.

Keine Pflicht zur theoretischen Ausbildung besteht für:

- Personen, die in den letzten zehn Jahren einen Hund für mindestens sechs Monate in Folge gehalten haben,
- Personen, die den Hund von der Ehepartnerin, dem Ehepartner oder ihrer Lebenspartnerin, ihrem Lebenspartner übernehmen, wenn der Hund seit mindestens sechs Monaten im gemeinsamen Haushalt lebt,
- sehbehinderte Personen, die einen Blindenführhund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Blindenführhundeschule übernehmen.

Kontakt Hundedatenbank AMICUS

Identitas AG
Stauffacherstrasse 130A
3014 Bern
Tel: 0848 777 100
www.amicus.ch
info@amicus.ch

Jährliche Abgabe für Hunde

Hundeabgabe (inkl. Kantonsbeitrag CHF 30.00)	CHF 130.00
Gebühr für die ordentliche Meldung	CHF 20.00
Gebühr für die verspätete Meldung	CHF 40.00

Eine Reduktion auf die Hälfte der Hundeabgabe wird gewährt, wenn die Hundehaltung erst nach dem 30. Juni angetreten wird oder der Hund erst dann das Alter von drei Monaten erreicht. Verstirbt ein Hund vor dem 30. Juni, erfolgt eine Reduktion zur Hälfte der Abgabe.